

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs.2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO BbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S.154), zuletzt geändert durch Art. 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I, S. 294) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung am 17.03.2005 folgende Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Velten beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Benutzungsverhältnis**

1. Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Velten und wird als Leihbibliothek betrieben.
2. Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Bibliothek zu nutzen. Das Benutzungsverhältnis zwischen Benutzer und Bibliothek der Stadt Velten ist privatrechtlich.
3. Für die Benutzung werden Entgelte erhoben. Die Höhe richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.
4. Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.

## **§ 2**

### **Anmeldung**

1. Für die Benutzung der Bibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung einer Benutzerkarte erforderlich.
2. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder seines Reisepasses mit der Bestätigung der Meldestelle an und erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungsordnung an. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres haben eine schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten vorzulegen. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für einen Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte bzw. Gebühren.
3. Der Benutzer erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten gespeichert werden. Diese Daten werden nicht weitergegeben oder anderweitig verwendet. Dies sind : Familienname, Vorname, Geburtsname, Anschrift und Anschrift des Hauptwohnsitzes der/des Erziehungsberechtigten.
4. Nach der Anmeldung erhält der Benutzer eine Benutzerkarte, die auf seinen Namen ausgestellt und die nicht übertragbar ist. Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen seines Namens oder seiner Anschrift sowie den Verlust der Benutzerkarte der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
5. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist gesondert gebührenpflichtig.

## **§ 3**

### **Ausleihe**

1. Gegen Vorlage der Benutzerkarte werden Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen:

Sie beträgt für	
Bücher, CDs, CD-ROM, Disketten, Spiele	4 Wochen
Zeitungen und Zeitschriften	2 Wochen
Videokassetten, DVDs	2 Wochen.

Für die Ausleihe aller Medien gilt das Urhebergesetz.

2. Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Bei der Häufung von Vorbestellungen kann die Leihfrist gekürzt werden. Alle Medien können vorgemerkt werden.
3. Die Benutzer können das in der Bibliothek aufgestellte Kopiergerät unter Beachtung des Urheberrechts in Anspruch nehmen. Die Kopien sind kostenpflichtig gemäß Entgeltordnung zur Benutzungsordnung.

## **§ 4**

### **Ausleihbeschränkungen**

1. Medien, die zum Informationsbestand gehören, sind von der Ausleihe ausgeschlossen.
2. Die neueste Ausgabe einer Zeitung oder Zeitschrift wird nicht ausgeliehen.

## **§ 5**

### **Auswärtiger Leihverkehr**

Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken („Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland – Leihverkehrsordnung (LVO)“ vom 01.08.2004). Für deren Benutzung gelten zusätzlich die Bestimmungen der entsprechenden Bibliothek.

## **§ 6**

### **Behandlung der Medien, Haftung**

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Bücher dürfen nicht mit Anmerkungen oder/und Unterstreichungen versehen werden.
2. Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
3. Für die Beschädigung oder Verlust entliehener Medien ist der Benutzer ersatzpflichtig (siehe § 10).
4. Für die Schäden, die durch Missbrauch der Benutzerkarte entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
5. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
6. Bei Minderjährigen haften die/der gesetzliche Vertreter (Erziehungsberechtigte)
7. Bei der Ausleihe ist auf etwaige Schäden aus früheren Benutzungen zu achten und unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Benutzung des PC**

1. Der Benutzer darf nur Software der Stadtbibliothek Velten benutzen.
2. Das Kopieren der Software ist verboten (§ 53, Abs. 4, S.2. UrhG), sofern es nicht ausdrücklich gestattet ist.
3. Für schuldhaft herbeigeführte Schäden an Hard- und Software wird der Benutzer haftbar gemacht.

## **§ 8**

### **Nutzung des Internet**

1. Internet-Nutzer hinterlegen für die Dauer der Arbeit am Internet-PC ihren gültigen Benutzerausweis oder ein gleichwertiges Dokument bei den Mitarbeitern der Bibliothek.
2. Die Bibliothek übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist.
3. Informationen/Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen und/oder rassistischen Inhalts dürfen nicht aufgerufen oder gespeichert werden.
4. Veränderungen an den Systemeinstellungen des PC sind nicht gestattet. Bei Beschädigung behält sich die Bibliothek Schadensersatzansprüche vor.
5. Das Herunterladen von Software geschieht auf eigenes Risiko.
6. Beim Ausdrucken von Texten, Bildern und dem Kopieren von Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.
7. Das Versenden und Lesen von E-Mail ist nur über Drittanbieter gestattet.
8. Bei Minderjährigen ist eine Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten vorzulegen.

## **§ 9**

### **Verspätete Rückgabe**

1. Für alle Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt.
2. Das Versäumnisentgelt richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.

## **§ 10**

### **Ersatzleistung Medien**

Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, gehen diese verloren oder sind die ausgeliehenen Medien beschädigt, erhebt die Bibliothek anstelle Rückgabe, Wiederbeschaffung bzw. Schadenersatz in Geld in Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Daneben ist in diesem Fall ein Bearbeitungsentgelt gemäß § 4 der Entgeltordnung zu entrichten.

## **§ 11**

### **Verhalten in den Bibliotheksräumen**

1. Jeder Benutzer soll sich so verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Einrichtung beeinträchtigt werden. Essen, Trinken und Rauchen in den Räumen der Bibliothek sowie das Mitbringen von Tieren sind untersagt.
2. Es gilt die Hausordnung, die sichtbar im Gebäude aushängt.

## **§ 12**

### **Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die gegen die Bestimmung dieser Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.

## **§ 13**

### **Haftungsausschlüsse**

1. Die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die den Benutzern bei dem Gebrauch der Räume der Bibliothek einschließlich Nebenräume und Eingänge sowie der zur Verfügung gestellten Gegenstände entstehen, wird ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht für Schäden, die auf Grund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit städtischer Mitarbeiter entstehen.
3. Für mitgebrachte Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Die vorliegende Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Velten tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Velten vom 02. März 2000/ Beschluss-Nr. 2000/024 außer Kraft.

Velten, den 17.03.2005

Heiko Manthey  
Bürgermeister